

Weinheim, 09.01.2025

Hinweise zur elektronischen Angebotsabgabe

Sehr geehrter Bieter,

die Stadt Weinheim lässt bei nationalen Ausschreibungen **nur noch elektronische Angebote** zu.

In diesem Zusammenhang teilen wir hiermit nochmals mit, dass wir ein Angebot zwingend ausschließen müssen, wenn

der Bieter auf dem Angebotsschreiben (KEV 115.1) bzw. dem Angebotsschreiben zur Rahmenvereinbarung (VHB 613) nicht erkennbar ist.

Die Angebotsabgabe/Kennzeichnung Ihres Angebots kann wie folgt aussehen:

Angebotsabgabe in Textform

Bei der Angebotsabgabe in Textform müssen Sie Ihr Angebot nicht händisch unterschreiben. Es ist ausreichend, wenn im Angebotsschreiben KEV 115.1 bzw. VHB 613 auf der letzten Seite im Unterschriftenfeld neben dem Namen der Bieterfirma auch noch der Name des Erklärenden, also einer natürlichen Person angegeben wird.

Angebotsabgabe mit der qualifizierten elektronischen Signatur

Das Zertifikat zum Erstellen der qualifizierten elektronischen Signatur ist auf einer Signaturkarte gespeichert. Damit ein Dokument mit einer qualifizierten Signatur versehen werden kann, benötigen Sie eine Signaturkarte und einen Chipkartenleser (Kartenlesegerät). Die Signaturkarte kann bei der Bundesdruckerei online beantragt werden <https://www.bundesdruckerei.de/de/> bestellen.

Angebotsabgabe mit der fortgeschrittenen elektronischen Signatur

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur kann nur für die e-Vergabe verwendet werden. Diese Signatur ist ein reines Softwarezertifikat, welches in einer Datei gespeichert ist. Deshalb werden hier keine Signaturkarte und kein Kartenlesegerät benötigt. Das Softwarezertifikat kann ebenso online beantragt werden <https://zertifikate.allgeierit.de/vergabe/>.

Die Angebotsabgabe ist ebenfalls gültig, wenn auf Seite 1 des Angebotsschreibens KEV 115.1 bzw. auf Seite 1 des Angebotsschreibens zur Rahmenvereinbarung (VHB 613) oben links die Bieterfirma zu erkennen ist.